

Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Die sieben Stationen von der ersten Bestandsaufnahme bis zur Restschuldbefreiung – auf einen Blick

Seit der Reform 2020 dauert das Verfahren für Verbraucher und ehemals Selbstständige in der Regel **drei Jahre** ab Eröffnung. Diese Übersicht zeigt, was in welcher Phase passiert und was von Ihnen erwartet wird. Die genaue Ausgestaltung hängt vom Einzelfall ab – dafür ist das Erstgespräch da.

Schritt	Was passiert	Was Sie tun	Dauer
1. Bestandsaufnahme	Alle Gläubiger, Forderungen und Ihr Einkommen werden erfasst; jede Forderung wird auf Berechtigung, Zinsen und Verjährung geprüft.	Gläubigerliste und Haushaltsplan ausfüllen, Unterlagen zusammenstellen.	1–3 Wochen
2. Außergerichtlicher Einigungsversuch (§ 305 InsO)	Die Kanzlei legt allen Gläubigern einen Schuldenbereinigungsplan vor. Stimmen alle zu, ist das Verfahren beendet – ohne Gericht. Lehnt ein Gläubiger ab, bescheinigt der Rechtsanwalt das Scheitern.	Nichts unterschreiben, was nicht mit uns abgestimmt ist; Post weiterleiten.	4–8 Wochen
3. Insolvenzantrag	Antrag beim Insolvenzgericht mit Bescheinigung, Vermögens- und Gläubigerverzeichnis und dem Antrag auf Restschuldbefreiung; falls die Verfahrenskosten nicht aufgebracht werden können, Antrag auf Stundung.	Angaben vollständig und wahrheitsgemäß machen – Fehler hier gefährden die Restschuldbefreiung.	1–2 Wochen
4. Eröffnung	Das Gericht eröffnet das Verfahren und bestellt einen Treuhänder. Ab jetzt dürfen einzelne Gläubiger nicht mehr vollstrecken; laufende Pfändungen enden. Der pfändbare Teil des Einkommens geht an den Treuhänder.	Pfändungsfreibetrag prüfen (Pfändungsrechner), P-Konto behalten, Treuhänder über Adress- und Jobwechsel informieren.	2–6 Wochen nach Antrag
5. Insolvenzverfahren	Die Gläubiger melden ihre Forderungen zur Insolvenztabelle an; vorhandenes pfändbares Vermögen wird verwertet. Unpfändbares (Hausrat, angemessenes Auto für den Arbeitsweg, Freibeträge) bleibt Ihnen.	Mitwirken, Auskünfte erteilen, Erbschaften zur Hälfte abgeben.	meist 6–12 Monate
6. Wohlverhaltensphase	Bis zum Ablauf der drei Jahre gelten Obliegenheiten nach § 295 InsO: angemessene Erwerbstätigkeit oder Bemühen darum, pfändbares Einkommen abführen, Wohnsitzwechsel anzeigen, keine unangemessenen Verbindlichkeiten.	Pflichten einhalten; bei Jobverlust Bewerbungen dokumentieren.	bis 3 Jahre ab Eröffnung
7. Restschuldbefreiung	Das Gericht erteilt die Restschuldbefreiung (§ 300 InsO). Alle Insolvenzforderungen sind erlassen – auch die nicht angemeldeten. Ausgenommen bleiben z. B. Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung, Geldstrafen und rückständiger Unterhalt bei pflichtwidriger Nichtzahlung (§ 302 InsO).	Beschluss aufbewahren; SCHUFA-Eintrag wird sechs Monate nach der Restschuldbefreiung gelöscht.	nach 3 Jahren

Was die Restschuldbefreiung gefährdet (§ 290 InsO)

Falsche oder unvollständige Angaben im Antrag, Vermögensverschiebungen vor dem Antrag, Verschweigen von Einkommen oder Erbschaften, Verletzung der Erwerbsobliegenheit, neue unangemessene Schulden während des Verfahrens sowie eine Verurteilung wegen Insolvenzstraftaten. Wer diese Punkte kennt und offen mit dem Treuhänder umgeht, kommt ohne Probleme durch das Verfahren.

Häufige Missverständnisse

„**Ich verliere alles.**“ Nein – Hausrat, Arbeitsmittel, ein angemessenes Fahrzeug für den Arbeitsweg und das unpfändbare Einkommen bleiben Ihnen. „**Mein Arbeitgeber erfährt es.**“ Der Treuhänder schreibt den Arbeitgeber wegen des pfändbaren Einkommens an; das ist bei einer Lohnpfändung vorher meist ohnehin geschehen. „**Nach drei Jahren beginnt die Sperre.**“ Eine erneute Restschuldbefreiung ist erst nach elf Jahren möglich – deshalb sollte das Verfahren gut vorbereitet sein.

Diese Unterlage ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Das Erstgespräch in unserer Kanzlei ist kostenfrei und unverbindlich – vor Ort in Hamburg, München und Köln oder per Video-Call. Termin: [lr-schuldnerberatung.de/kontakt](https://www.lr-schuldnerberatung.de/kontakt) · 040 228 635 74